



Deutscher Golf Verband e.V.



Deutsche Rasengesellschaft e.V.



Greenkeeper Verband Deutschland e.V.

September 2022

# **Vorschlag der EU-Kommission „Verordnung über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2115“**

## **Position zur Sicherung der Qualität des Sportrasens in Deutschland**

Die EU-Kommission hat einen Vorschlag für eine Verordnung über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln vorgelegt. Ziel ist eine Reduktion des Gesamteinsatzes und des Risikos chemischer Pflanzenschutzmittel um 50% bereits bis zum Jahr 2030. Dieser Entwurf enthält derzeit auch ein, für alle EU-Mitgliedsstaaten geltendes, Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln (PSM) in den sogenannten sensiblen Gebieten. Zu letzteren gehören, neben Haus- und Kleingärten, auch die von der Allgemeinheit genutzten Flächen wie Parks, Spielplätze, Schulen und Sportanlagen.

In Bezug auf die Sportanlagen fehlt es dem Entwurf an einer klaren Einordnung der Flächen. Nicht jede Sportanlage ist als sensible, von der Allgemeinheit genutzte Fläche zu sehen.

Eigentümer, Betreiber und Pflegeverantwortliche von Sportrasen sind sich der Verantwortung in Bezug auf den Einsatz von Pflanzenschutzmaßnahmen bewusst. Sie erkennen die Notwendigkeit einer Verringerung des Risikos beim Einsatz von PSM, halten aber den Weg über eine Weiterentwicklung des Integrierten Pflanzenschutzes (IPS) hin zu einem reduzierten Einsatz an PSM für zielführender.

Sportrasen mit seinem natürlichen Spielbelag aus Gräsern wird schon derzeit nach den Grundsätzen des IPS gepflegt. Trotz aller vorbeugenden Maßnahmen, die mit einem hohen Pflegeeinsatz verbunden sind, kommt es, auch gefördert durch extreme Witterungsverhältnisse, zu Krankheitsinfektionen, Schädlingsbefall oder zu einem starken Besatz mit unerwünschten Arten.

Die Betreiber von Sportanlagen – Kommunen, Land, Vereine, private Unternehmer u. a. – haben gegenüber

den Nutzern der Flächen nicht nur Spielqualität, sondern in erster Linie auch Verkehrssicherheit und Funktionssicherheit der Sportanlagen zu gewährleisten. Der Einsatz von chemischen PSM orientiert sich derzeit an dem notwendigen Maß, wird von sachkundigen Greenkeepern durchgeführt und erfolgt unter Beachtung aller Risikominderungs-Maßnahmen.

Solange keine wirksamen und praktikablen Alternativen zur Verfügung stehen, benötigt der Sportrasen die Verfügbarkeit von PSM als letztes Mittel zur Bekämpfung wichtiger Schädlinge, unerwünschter Arten und Krankheiten, nicht zuletzt, um einen wirtschaftlichen Schaden abzuwenden. Sanierung oder Neuanlage werden in vielen Fällen nicht finanziert sein, die Existenz von Sportanlagen wäre bedroht.

Auch die Produktion von Fertigrasen wird unter den Vorgaben der Verordnung stark eingeschränkt werden. Die Auflagen bezüglich eines Einsatzes in Schutzgebieten, unter die auch Landschafts- und Wasserschutzgebiete fallen, betreffen einen erheblichen Teil der Flächen, die für die Erzeugung von Sportrasensoden genutzt werden.

Statt einer Überreglementierung das Wort zu reden, gilt es, Innovationen zu fördern und IPS-Konzepte zu optimieren, damit weiterhin die Bevölkerung die für Gesundheit und Lebensqualität erforderliche sportliche Betätigung auf funktionalen und sicheren Sportrasenflächen ausüben kann.



Deutscher Golf Verband e.V.



Deutsche Rasengesellschaft e.V.



Greenkeeper Verband Deutschland e.V.

Unterstützer:



**HOCHSCHULE OSNABRÜCK**  
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

DEULA Rheinland  
Kempen



**ILOS**

**Institut für Landschaftsbau  
Sportfreianlagen und Grünflächen**

In Science to Business GmbH -  
Hochschule Osnabrück



**Deutscher  
Rollrasen  
Verband e.V.**

